

vor allem mit den gesamtstaatlichen Plänen im Einklang stehen. Eine Sanktion für die Verletzung dieser Verpflichtung ist nicht vorgesehen. Es ist auch kaum vorstellbar, daß sie nicht eingehalten wird. Denn auf ihr beruht das Funktionieren der zentralen Planung.

- 23 b) Einbeziehung der nachgeordneten Volksvertretungen in die Beschlußfassung. Eine Neuerung des GöV war die Einbeziehung untergeordneter Organe in die Willensbildung der übergeordneten Organe. Es wurde damit einer neuen Deutung der demokratischen Komponente des Strukturprinzips des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 13 zu Art. 2) Rechnung getragen. So bestimmt das GöV (§ 5 Abs. 5), daß die nachgeordneten Volksvertretungen in die Ausarbeitung von Entscheidungen einzubeziehen sind, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums berühren. Es soll so erreicht werden, »daß die Entscheidungen mit denjenigen Staatsorganen vorher beraten werden, die für ihre Realisierung eine hohe Verantwortung tragen« (GöV-Kommentar, Anm. 5 zu § 5). Die Einbeziehung einer nachgeordneten Volksvertretung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Beschluß der übergeordneten Volksvertretung. Die Regelung verstärkt lediglich das konsultative Element. Die Vorstellungen der unteren Organe können so bei der Willensbildung der höheren bis hinauf zur Volkskammer artikuliert werden. Mehr ist jedoch nicht möglich. Eine Pflicht, die Vorstellungen unterer Organe zu berücksichtigen, besteht nicht. Über die Praxis liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Offenbar spielt die Regelung in ihr keine große Rolle.

- 24 11. Suspensionsrecht der übergeordneten Räte. Der Ministerrat hat nach dem Ministerratsgesetz von 1972¹⁰ (§ 8 Abs. 5) das Recht, Beschlüsse der Bezirkstage auszusetzen, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen. (Wegen des Aufhebungsrechts des Staatsrates s. Rz. 6 zu Art. 70.)

Die übergeordneten örtlichen Räte können die Durchführung von Beschlüssen, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse höherer Volksvertretungen verstoßen, bis zur Entscheidung der höheren Volksvertretung aussetzen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GöV). (Wegen des Aufhebungsrechts s. Rz. 52 zu Art. 81).

Damit trifft der übergeordnete Rat eine Vorentscheidung über die Aufhebung des Beschlusses einer örtlichen Volksvertretung, die nicht nachzuvollziehen der übergeordneten Volksvertretung nicht möglich ist, es sei denn, sie würde ihren Rat desavouieren wollen - ein in Anbetracht der Machtstruktur in der DDR unvorstellbarer Fall. Die Dominanz des Rates über die Volksvertretung seiner Stufe im Zeichen des demokratischen Zentralismus wird auch in dieser Regelung deutlich.

III. Haushaltswirtschaft

1. Grundsätzliches.

- 25 a) Stärkung der eigenen Verantwortung. Das Recht auf eigene Einnahmen und zur Verfügung über ihre Verwendung soll der Stärkung der eigenen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen dienen. Für die Volksvertretungen der örtlichen Gemeinschaften

¹⁰ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).